2013-167

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 23. Oktober 2014

Mitwirkende	Dr. Stefan Grieder (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Philippe Nordmann, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber); im Ausstand: Dr. Markus W. Stadlin
Parteien	**X** […] v.d. A, Advokat, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009 (Einkommen aus einer Kollektivgesellschaft; Rechtmässigkeit der Taxation, Ordnungsmässigkeit einer Buchhaltung, Angemessenheit der Taxation; § 12, § 151 Abs. 2, § 152 Abs. 1, § 158 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, war in der Steuerperiode 2009 im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig. Mangels Einreichung einer Steuererklärung für die Steuerperiode pro 2009 wurde er amtlich eingeschätzt. Mit Veranlagungsverfügung vom 21. April 2011 wurde das Einkommen aus der Personengesellschaft B & Cie (Kommanditgesellschaft) auf CHF 250‘000.00 taxiert. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 279‘100.00 zum Satz von CHF 304‘400.00 festgesetzt.

Mit Eingabe vom 8. Mai und mit Begründung vom 25. Mai 2011 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache und reichte die Steuererklärung pro 2009 nach. Da die eingereichten Unterlagen unvollständig waren, setzte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten eine Nachbesserungsfrist an und forderte ihn auf, weitere Unterlagen einzureichen. Mit Eingabe vom 29. Juni 2011 reichte die Treuhänderin des Rekurrenten einen Teil der geforderten Unterlagen ein.

Die Steuerverwaltung erliess am 24. November 2011 ein Rektifikat 1 und setzte das steuerbare Einkommen neu auf CHF 271‘800.00 zum Satz von 277‘000.00 fest. An der Aufrechnung des Einkommens aus der Personengesellschaft von CHF 250‘000.00 wurde festgehalten. Eine Korrektur fand bei den Einkünften aus unverteilten Erbschaften statt, welche auf einen Betrag von CHF 2‘984.00 reduziert wurden.

B. Am 30. Januar bzw. 11. Februar 2012 erhob der Rekurrent gegen die Veranlagungsverfügung / Rektifikat 1 vom 24. November 2011 wiederum Einsprache. Auf Gesuch hin erstreckte ihm die Steuerverwaltung die Frist zur Einreichung einer Begründung. Die Begründung inkl. einer von der Buchhalterin neu erstellten Jahresrechnung des Jahres 2009 wurde am 19. April 2012 eingereicht.

Die Steuerverwaltung konnte den Zustellnachweis für die Veranlagungsverfügung / Rektifikat 1 vom 24. November 2011 nicht erbringen, betrachtete deshalb die Einsprache vom 11. Februar 2012 als rechtzeitig und trat auf die Einsprache ein. Sie wies die Einsprache mit Entscheid vom 5. Juli 2013 ab und begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass mangels ordnungsgemäss geführter Buchhaltung die Taxation zu Recht erfolgt sei. Der Rekurrent sei seinen Mitwirkungspflichten auch im Einspracheverfahren nicht ausreichend nachgekommen, weshalb die Taxation nicht geändert werden könne. Zudem sei angesichts des kostspieligen Lebensaufwands des Rekurrenten die Höhe der Aufrechnung angemessen.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 9. August 2013. Der Rekurrent beantragt, es sei der Einspracheentscheid vom 5. Juli 2013 aufzuheben und es sei von einer Aufrechnung eines fiktiven Ertrages aus der Personengesellschaft B & Cie abzusehen. Das massgebliche Einkommen pro 2009 sei demgemäss auf CHF 21‘800.00 zum Satz von CHF 27‘800.00 festzusetzen.

Die Steuerverwaltung räumt in ihrer Vernehmlassung vom 13. Januar 2014 ein, dass aufgrund der nunmehr eingereichten Unterlagen der Lebensaufwand des Rekurrenten um CHF 56‘000.00 zu hoch eingeschätzt worden sei. Es sei erwiesen, dass sich die Schulden des Rekurrenten um diesen Betrag erhöht haben. Somit sei der Rekurs teilweise gutzuheissen und die taxierten Einkünfte aus der Personengesellschaft um CHF 56‘000.00 zu reduzieren. Um den gleichen Betrag sei das Vermögen zu reduzieren und nunmehr auf CHF 0.00 festzusetzen.

Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels halten die Parteien an ihren Anträgen fest. Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Juli 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 9. August 2013 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Juli 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben und von einer Aufrechnung eines fiktiven Ertrages aus der Personengesellschaft B & Cie abzusehen.

Das massgebliche Einkommen pro 2009 sei demgemäss auf CHF 21‘800.00 zum Satz von CHF 27‘800.00 festzusetzen.

b) Vorliegend ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Einkommen des Rekurrenten aus der Personengesellschaft B & Cie (Kommanditgesellschaft) zu Recht taxiert hat und ob gegebenenfalls die Höhe der Taxation angemessen ist.

3. a) Gemäss § 12 Abs. 1 StG wird das Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen Teilhabern und Teilhaberinnen anteilsmässig zugerechnet.

b) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss bei der Steuerverwaltung einzureichen.

c) aa) Gemäss § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Person mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

bb) Gemäss Art. 596 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) und Art. 40 ff. der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) muss die Kommanditgesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden und ist demzufolge gemäss Art. 957 Abs. 1 OR (in der für die Steuerperiode geltenden Fassung) buchführungspflichtig. Dabei hat sie diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen, die nach Art und Umfang ihres Geschäfts nötig sind, um die Vermögenslage und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Sie hat insbesondere auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und einem Anhang zusammensetzt (Art. 958 Abs. 1 OR in der für die Steuerperiode geltenden Fassung) Dabei sind Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäfts erhalten (Art. 959 OR, in der für die Steuerperiode geltenden Fassung).

d) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

4. a) aa) Die Steuerverwaltung führt an, dass der Rekurrent zunächst mangels Einreichung einer Steuererklärung amtlich eingeschätzt werden musste. Im Einspracheverfahren sei dann zwar eine Steuererklärung und die Jahresrechnung der B & Cie eingereicht worden. Darin habe der Rekurrent deklariert, in der Steuerperiode 2009 nicht berufstätig und lediglich an der B & Cie beteiligt gewesen zu sein. Er deklarierte eine IV Rente von CHF 14‘610.00 und Erträge aus unverteilten Erbschaften von CHF 9‘322.00. Nach Auffassung der Steuerverwaltung seien die Angaben jedoch nicht nachvollziehbar, da nicht erstellt sei, wie der Rekurrent seinen Lebensunterhalt bestritten habe. Gemäss seinen eigenen Angaben hätten seine Lebenshaltungskosten insgesamt CHF 73‘000.00 betragen. Für Versicherungen und Haushalt benötige er CHF 6‘000.00 und für Kleider CHF 2‘000.00. Die Steuerverwaltung führt zu Recht an, dass die zuletzt genannten Beträge offenkundig zu tief seien. Die angegebenen Zahlen würden unter den Ansätzen des betreibungsrechtlichen Existenzminimums liegen und stünden völlig im Widerspruch zum luxuriösen Lebenswandel des Rekurrenten. Zudem existierten bezüglich der Vermögens- und Einkommenssituation weitere Unklarheiten. Die Deklaration des Rekurrenten sei auch deshalb mangelhaft, da er Vermögenswerte nicht deklariert habe, wie bspw. eine Yacht mit einem Verkehrswert von über einer Million oder Darlehensforderungen.

bb) Eine von der Steuerverwaltung durchgeführte Revision habe ergeben, dass der eingereichten Buchhaltung der B & Cie die Ordnungsmässigkeit abgesprochen werden müsse. Es sei festgestellt worden, dass es viele ungeklärte Posten gebe. Namentlich seien die angeblichen Kassenminusbestände nicht nachvollziehbar und es gebe keine Trennung zwischen den Kosten des privaten Lebenswandels und echten geschäftsbedingten Kosten sowie Gewinnungskosten. Die Bilanzklarheit sei

nicht gewährleistet. Eine nicht ordnungsgemäss geführte Buchhaltung könne auch nicht aufgrund der Krankheit des Rekurrenten geheilt werden.

b) Der Rekurrent bringt vor, dass die geschäftsbegründenden Belege erfasst und ausgewiesen seien. Es sei auch ein Journal mit sämtlichen Sammelbuchungen eingereicht worden und eine Buchhalterin sei hinzugezogen worden. Die Buchhalterin habe versucht, die sehr wirre finanzielle Situation des Rekurrenten aufzuarbeiten und zusammenzustellen. Aufgrund seiner Erkrankung und der starken medikamentösen Behandlung sei der Rekurrent in der Erfüllung seiner persönlichen Angelegenheiten eingeschränkt gewesen. Infolgedessen sei es ihm nicht möglich gewesen, seine finanzielle Situation anhand der Steuererklärung und weiteren Unterlagen zu dokumentieren. Auch die Aufarbeitung durch eine Treuhänderin habe darunter gelitten und habe sich als sehr schwierig erwiesen.

c) aa) Die Ermessenstaxation ist zu Recht erfolgt, da der Rekurrent keine Steuererklärung abgegeben hat. Im Einspracheverfahren hat der Rekurrent zwar die Steuererklärung und eine Jahresrechnung der B & Cie eingereicht und wurde von der Steuerverwaltung aufgefordert weitere Unterlagen nachzuliefern. Jedoch selbst mit den nachgereichten Unterlagen war es nicht möglich, die steuerbestimmenden Faktoren einwandfrei zu ermitteln. Mit den deklarierten Einkünften war es nicht ersichtlich, wie er seinen aufwändigen Lebensstil bestritten hat. Ferner wies die Jahresrechnung der B & Cie zahlreiche Ungereimtheiten auf, sodass die Steuerverwaltung der Buchhaltung zu Recht die Ordnungsmässigkeit abgesprochen hat. Es fehlt der Buchhaltung nachweislich an der Klarheit, da diverse Geldflüsse als monatliche Sammelbuchungen zusammengefasst wurden. Damit wird ein Überblick über die Transaktionen verunmöglicht. Zahlreiche Buchungen sind schlicht nicht nachvollziehbar. So soll es während längerer Zeit in der Kasse Minusbestände gegeben haben, was unmöglich ist. Insgesamt ist der Steuerverwaltung somit zuzustimmen, dass die Steuererklärung und die Buchhaltung, trotz Aufforderung zur Mitwirkung, fehler- und lückenhaft waren. Es ist demnach als richtig einzustufen, dass im Einspracheverfahren an der Ermessenstaxation festgehalten wurde.

bb) Ob der Rekurrent wegen seiner Krankheit nicht in der Lage war, seine finanzielle Situation einwandfrei aufzuarbeiten, ist für die Frage der Rechtmässigkeit der Ermessenstaxation ohne Bedeutung. Einer Einschätzung kommt keine Straffunktion zu. Sie ist einzig die Folge davon, dass nach durchgeführter Untersuchung hinsichtlich des Sachverhaltes noch offene Fragen bestehen. Dabei wird weder ein Verschulden noch eine Nachlässigkeit des Steuerpflichtigen vorausgesetzt und eine Einschätzung käme sogar zum Zuge, falls aufgrund höherer Gewalt keine Mög-

lichkeit bestanden hatte die Buchhaltung ordnungsgemäss zu erstellen (vgl. BGer 2C_554/2013 vom 30. Januar 2014 E. 2.5).

5. a) Die Steuerverwaltung hat das Einkommen aus der Personengesellschaft zunächst auf CHF 250‘000.00 taxiert. Sie hat diesen Betrag aufgrund der Lebenshaltungskosten des Rekurrenten und eines Vermögensvergleiches vorgenommen. In ihrer Vernehmlassung räumte sie allerdings ein, dass aufgrund der im Rekursverfahren vom Rekurrenten nunmehr eingebrachten Unterlagen, eine Reduktion des Einkommens um CHF 56‘000.00 vorzunehmen sei und beantragt deshalb eine teilweise Gutheissung des Rekurses. Mit der Reduktion des Einkommens geht gemäss Steuerverwaltung auch eine Erhöhung der Schulden im gleichen Umfang einher, was neu zu einem steuerbaren Vermögen von CHF 0.00 führt.

b) Der Rekurrent bringt vor, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation gar nicht in der Lage sei, ein hohes Erwerbseinkommen zu generieren. Es werde ihm ein IV Grad von 80% beschienen. Die Steuerverwaltung führt an, dass dem Rekurrenten in einem ärztlichen Attest sogar eine 100% Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde, er aber offenbar trotzdem in einem gewissen Rahmen gearbeitet habe. Vorliegend ist allerdings auf den IV Entscheid vom 11. Januar 2013 abzustellen, welcher dem Rekurrenten eine Arbeitsunfähigkeit von 80% bescheinigt. Aufgrund der noch verbleibenden Arbeitsfähigkeit von nur gerade 20% erscheint es unwahrscheinlich, dass der Rekurrent ein so hohes Erwerbseinkommen erzielen konnte. In der Folge sind deshalb die einzelnen Faktoren, welche zur Aufrechnung eines Einkommens von CHF 250‘000.00 geführt haben, zu untersuchen.

c) aa) Die Steuerverwaltung begründet einen Teil der Aufrechnung mit dem Kauf einer Yacht durch den Rekurrenten. Am 17. Januar 2009 habe er einen Kaufvertrag über eine Yacht im Wert von EUR 1‘450‘000.00 unterzeichnet. Der Eintrag beim schweizerischen Schifffahrtsregister sei am […] 2009 erfolgt. Dieser Eintrag sei nur möglich, führt die Steuerverwaltung an, wenn der Verkäufer die vollständige Zahlung des Kaufpreises bestätigt habe. Am Ende der Steuerperiode 2009 sei der Rekurrent demnach Eigentümer der Yacht gewesen. Die Löschung sei erst per […] 2010 vorgenommen worden. Aus welchen Mitteln der Rekurrent die Yacht finanziert haben soll, bzw. die vereinbarte Anzahlung von CHF 100‘000.00 leisten konnte, sei unklar. Der Rekurrent führt an, dass lediglich die Anzahlung geleistet und der Restkaufpreis mittels eines Darlehens beglichen wurde. Aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sei die Yacht auch schon bald zurückgefordert und der Kauf sei schliesslich rückabgewickelt worden. Es ist zutreffend, dass mit dem Bezahlnachweis durch die Yachtverkäuferin einzig der Registereintrag bezweckt wur-

de. Auf dem Bezahlnachweis ist eindeutig vermerkt, dass dieser nur für die Registrierung in der Schweiz gültig ist und auch nur zusammen mit der Darlehensvereinbarung gelten soll. Aus der Darlehensvereinbarung geht auch hervor, dass die Yacht bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Verkäuferin verbleiben soll. Letztlich lag also eine Art Umgehungsgeschäft vor. Für die Eintragung ins Schifffahrtsregister, und nur dafür, hat die Verkäuferin einen Bezahlnachweis erstellt, obwohl gleichzeitig gemäss Vereinbarung zwischen den Kaufparteien das Eigentum an der Yacht bis zur vollständigen Bezahlung bei der Verkäuferin bleiben sollte. Wenn sich die Steuerverwaltung nun auf den Standpunkt stellt, dass aufgrund des Übergangs des Eigentums an der Yacht auf den Rekurrenten eine Einkommensaufrechnung vorzunehmen sei, ignoriert sie die tatsächlich vom Rekurrenten aufgewendeten finanziellen Mittel. Für die Ermessenstaxation sind jedoch einzig die aufgewendeten finanziellen Mittel entscheidend. Die Steuerverwaltung hatte aufgrund einer Nachfrage beim Schifffahrtsamt Kenntnis, dass nicht der ganze Kaufpreis bezahlt wurde. Gleiches ergibt sich aus dem Kaufvertrag, der Darlehensvereinbarung zum Kaufvertrag und der Buchhaltung der B & Cie. Die Restkaufsumme ist nie bezahlt worden und der Kaufvertrag wurde rückabgewickelt. Unbestritten ist somit einzig die Anzahlung in der Höhe von CHF 100‘000.00. Nur in diesem Umfang sind von Seiten des Rekurrenten tatsächlich Mittel geflossen. Von einer Aufrechnung über diesen unbestritten Betrag hinaus, ist deshalb abzusehen. Eine Aufrechnung im Umfang der Anzahlung ist jedoch gerechtfertigt, da völlig unklar bleibt, woher der Rekurrent dieses Geld hatte.

bb) Hinsichtlich des Darlehens an C im Umfang von CHF 200‘000.00 hat der Rekurrent im Jahre 2008 noch eine Schuld in ebendieser Höhe deklariert. Im Jahre 2009 wurde die Schuld hingegen nicht mehr aufgeführt. Aus welchen Mitteln der Rekurrent jedoch in der Lage war, das Darlehen innert Jahresfrist zu amortisieren, bleibt völlig unklar. Der Rekurrent hat zu diesem Punkt einzig angeführt, dass die Verträge für die Darlehen noch erstellt werden müssten, da diese bislang nur mündlich getroffen worden seien. Auf die Frage der Herkunft der Mittel liefert diese Aussage jedoch keinen Hinweis. Die getilgte Schuld in der Höhe von CHF 200‘000.00 ist demnach bei der Einschätzung des Einkommens zu berücksichtigen.

cc) Bei der Aufrechnung wurden von der Steuerverwaltung auch die Mietzinse für die Wohnung des Rekurrenten und die Leasingraten für seine Fahrzeuge berücksichtigt. Aufgrund der im Rekursverfahren erbrachten Nachweise kommt die Steuerverwaltung dem Rekurrenten entgegen. In ihrer Vernehmlassung beantragt sie eine teilweise Gutheissung des Rekurses und eine Reduktion des taxierten Ein-

kommens um CHF 56‘000.00. Der Rekurrent musste seine Wohnung per Ende 2009 verlassen, da er die Mietzinsen von monatlich CHF 6‘000.00 nicht mehr beglichen hatte. Er wurde im Umfang von CHF 43'960.00 für die Mietzinsen von April bis November 2009 betrieben. Die Steuerverwaltung hat dies bei der Reduktion berücksichtigt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er auch nicht im Stande war, die Dezembermiete zu bezahlen, da er die zuvor aufgelaufenen Mieten schon nicht mehr entrichten konnte. Deshalb muss das taxierte Einkommen auch um den Betrag der Dezembermiete in der Höhe von CHF 6‘000.00 reduziert werden.

dd) Aus dem Sacheinlagevertrag für die Gründung der B & Cie im Jahre 2009 ergibt sich, dass es sich bei den eingebrachten Aktiven in der Höhe von CHF 223‘500.00 um Möbel und Wohnungsinventar handelte, sodass dafür nicht zwingend ein im Jahre 2009 erzieltes Einkommen notwendig war. Obschon sich der Rekurrent in diesem Punkt nicht äussert, wäre es zumindest möglich, dass für die Einlage keine zusätzlichen Mittel erforderlich waren und die eingebrachten Möbel von seiner verstorbenen Mutter stammten. Alleine aufgrund des fehlenden Nachweises der Herkunft dieser Mittel rechtfertigt es sich allerdings nicht, dem Rekurrenten ein hypothetisches Einkommen aufzurechnen. Es bestehen starke Indizien, dass der Rekurrent keine zusätzlichen Mittel für die Sacheinlage aufwenden musste.

ee) Der Rekurrent führt gegen eine Aufrechnung von CHF 250‘000.00 an, dass ihn seine Mutter bis zu ihrem Ableben finanziell unterstützt habe. Sie habe u.a. seine Krankenkasse bezahlt. Zudem sei sie sehr sparsam gewesen und habe über eine Rente von CHF 80‘000.00 verfügt. Die Unterstützung durch die Mutter sei schon daraus ersichtlich, dass der Nachlass der Mutter konkursamtlich liquidiert worden sei und sich die Aktiven im Vergleich zur Angabe in Rahmen der Steuererklärung pro 2006 beträchtlich vermindert haben. Die Guthaben und Wertschriften hätten per 31. Dezember 2006 noch CHF 301‘399.00 betragen, per Todestag aber inklusiv einer Forderung gegenüber dem Rekurrenten gemäss Konkursinventar nur noch CHF 94‘000.00. Der Wertschriftenbestand habe per Todestag nur noch gerade CHF 14‘388.00 betragen. Die liquiden Mittel der Mutter des Rekurrenten hätten seit dem Jahre 2007 bis zum ihrem Todestag um 200‘000.00 bis 285‘000.00, je nach Berechnungsart, abgenommen. Die Mutter des Rekurrenten sei aufgrund des Renteneinkommens jedoch nicht auf einen Vermögensverzehr angewiesen gewesen, weshalb der Rückgang ihres Vermögens auf die Unterstützung des Rekurrenten zurückzuführen sei. Die Argumentation des Rekurrenten vermag allerdings nicht zu überzeugen. Wie die Steuerverwaltung in diesem Zusammenhang richtig festgestellt hat, ist nicht eindeutig geklärt, was mit dem Vermögen der Mutter des Rekur-

renten geschehen ist. Aus der Veranlagungsverfügung der Mutter des Jahres 2006 geht hervor, dass Schulden im Umfang von CHF 400‘000.00 und eine Forderung gegenüber einem Vetter in der Höhe von CHF 250‘000.00 bestanden haben. Ob diese Schulden respektive diese Forderung bis zum Ableben der Mutter des Rekurrenten ganz oder teilweise beglichen wurden, ist nicht bekannt. Die behauptete Unterstützung durch die Mutter kann demnach nicht belegt werden. Die Schlüsse, welche der Rekurrent aus den vorgenannten Zahlen zieht, sind lediglich Vermutungen. Er konnte namentlich keine Kontoauszüge oder dergleichen beibringen, welche belegen, dass er Geld von seiner Mutter erhalten hat. Bei der Neuberechnung der Ermessenstaxation ist von der Steuerverwaltung somit zu berücksichtigen, dass der Rekurrent nicht von seiner Mutter unterstützt wurde.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ermessenstaxation zu Recht erfolgt ist. Für die Höhe der Taxation ist die Angelegenheit jedoch zur Neuberechnung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückzuweisen. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.

7. a) Der Rekurrent dringt mit seinen Anliegen nur zum Teil durch. Die Tatsache, dass er Unterlagen aus dem Jahre 2010 betreffend Miet- und Leasingzinsen erst spät im Rekursverfahren beigebracht hatte, rechtfertigt die Auferlegung von Kosten. In Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 ist eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 2‘000.00 festgelegt.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird dem Rekurrenten eine Parteientschädigung von CHF 2‘000.00 zugesprochen.

Beschluss

://:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Juli 2013 insofern aufgehoben, als die Sache zur Neuveranlagung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. In Ergänzung der von der Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung beantragten Einkommensreduktion von CHF 56‘000.00 ist bei der Einkommensaufrechnung zu berücksichtigen, dass die Yacht im Vermögen der Kommanditgesellschaft mit einem Wert von nur CHF 100‘000.00 und die Rückzahlung des Darlehens C in der Höhe von CHF 200‘000.00 zu beachten ist. Hingegen sind der Mietbetrag für den Dezember 2009 in der Höhe von CHF 6‘000.00, die Sacheinlage in die Kommanditgesellschaft in der Höhe von CHF 223‘500.00 und das Argument des Rekurrenten, wonach ihn seine Mutter im Jahre 2009 finanziell unterstützt habe, bei der Einkommensaufrechnung nicht zu berücksichtigen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 2‘000.00.

3. Dem Rekurrenten wird eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2‘000.00 zugesprochen.

4. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.